

# **Satzung des Ludwigshafener Anwaltsvereins e.V.**

## **§ 1**

Zweck des Ludwigshafener Anwaltsvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft bei den Gerichten. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er soll auch den geselligen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder in eigenem Namen geltend zu machen.

## **§ 2**

Der Verein führt den Namen

"Ludwigshafener Anwaltsverein e.V."

Der Sitz ist Ludwigshafen am Rhein. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 3**

Mitglied des Vereins kann jeder im Vereinsbezirk zugelassene Rechtsanwalt oder im Landgerichtsbezirk Frankenthal zugelassene Rechtsanwalt sein. Der Eintritt wird durch eine schriftliche Erklärung an den Schriftführer des Vereins vollzogen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen, wenn es ununterbrochen 20 Jahre Mitglied des Vereins ist und das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

## **§ 4**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, der zugleich Rechnungsführer ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

In der letzten Mitgliederversammlung jeden Jahres, erstmals im letzten Quartal 1959, findet eine Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses nach § 10 Abs. 2 statt.

## **§ 5**

Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gesetzlich vertreten. Im übrigen wird die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes von diesem selbst im Wege des Beschlusses geregelt.

Bei der Beschlußfassung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 6**

Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Sache des Vorstandes sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die §§ 32 bis 35 BGB finden Anwendung.

Sie genehmigt insbesondere den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung des Schriftführers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Sie findet in jedem Jahr innerhalb der letzten 3 Monate des Jahres statt.

Sie ist zu berufen, wenn der Vorstand es mit Mehrheit beschließt.

Sie ist zu berufen, wenn 5 Mitglieder des Vereins bei dem Vorsitzenden des Vereins die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Sie ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auf die Mitgliedschaft findet die Bestimmung des § 38 BGB Anwendung.

§ 9

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten. Er ist jeweils zum 15. Januar jeden Jahres in einer Summe fällig, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10

Ein Mitglied, das trotz Mahnung während eines halben Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet oder das den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluß entscheidet ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Ausschuß von 5 Mitgliedern, gegen deren Entscheidung innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung die Mitgliederversammlung von den Betroffenen angerufen werden kann. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Jedes Mitglied des Vereins kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Schriftführer des Vereins auf das Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.

§ 12

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, sofern diese mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder umfassen.

§ 13

Nach der Auflösung dem Vereine fällt das Vereinsvermögen, sofern zu dieser Zeit ein deutscher Anwaltsverein oder wenigstens ein größerer im Gebiet Deutschland umfassender Anwaltsverein bestehen sollte, an diesen, ansonsten an die zuständige Rechtsanwaltskammer.